

meldeten sich immer mehr Jugendliche, die bereit waren mitzuhelfen. In den Räumlichkeiten der Bosnischen Islamischen Gemeinschaft, in denen sich die Spendensammlung und -sortierung abspielte, erzählten einige SpenderInnen und HelferInnen von eigenen Fluchterfahrungen, die sie Anfang der 90er Jahre durchlebt hatten. Auch dadurch wurde uns bewusst, dass das Thema Flucht nicht so weit weg ist, wie wir manchmal denken.

Viele dieser Menschen wollten jetzt einen Teil der Hilfe zurückgeben, die sie selbst

erhalten hatten als Flüchtlinge. Und auch den Jugendlichen, die im Einsatz waren, wurde mit der Zeit klarer, wie viel man gemeinsam bewirken kann, und dass nur eine Gesellschaft, deren Mitglieder Verantwortung übernehmen und Solidarität leben, erfolgreich sein kann.

Nora Abu Zahra

Rechtliche und faktische Probleme bei der Altersfeststellung von minderjährigen Asylwerbern

Unbegleitete minderjährige Asylwerber, die in Österreich ankommen, verfügen in vielen Fällen über keinerlei persönliche Dokumente, die ihre Identität belegen. Da für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren Sonderbestimmungen gelten (z.B. im Dublin-Verfahren, bei Familienzusammenführung und Grundversorgung), ist die Bestimmung des Alters von Asylbewerbern ein wichtiger Punkt im Asylverfahren.

Im Jahre 2010 wurde im Asylgesetz eine Regelung zur Altersdiagnose eingeführt, mit der die Möglichkeit radiologischer Untersuchungen im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik geschaffen wurde. Mit dieser gesetzlichen Regelung haben die Asylbehörden und auch Gerichte die Befugnis erhalten, Altersbegutachtungen anzuordnen.

Die multifaktorielle Untersuchungsmethodik stützt sich auf drei individuelle medizinische Untersuchungen: die radiologische Bestimmung des Knochenalters (Röntgen

der Handwurzel), die körperliche Untersuchung und den Zahnstatus. Auf Grundlage dieser Untersuchungen wird von den medizinischen Sachverständigen ein Mindestalter zum Untersuchungszeitpunkt ermittelt.

Die Mitwirkung an einer radiologischen Untersuchung zwecks Altersfeststellung ist im Hinblick auf die Wahrung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Zudem ist bei der Anordnung das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, so dass z.B. die Anordnung der radiologischen Untersuchung zu unterbleiben hat, wenn gesundheitliche Einwände bestehen. Die Verweigerung der Mitwirkung an einer radiologischen Untersuchung wird im Rahmen der Beweiswürdigung von der Behörde berücksichtigt.

Die Anordnung von Untersuchungen zur Altersdiagnose ist nicht zulässig, wenn offensichtlich ist, dass der Asylwerber noch minderjährig ist. Lediglich in Zweifelsfällen soll eine multifaktorielle Untersuchungsme-

thodik zur Altersdiagnose durchgeführt werden. Liegt nach einem darauf basierenden Gutachten weiterhin ein Zweifelsfall vor, ist zu Gunsten des Fremden von seiner Minderjährigkeit auszugehen.

Obwohl sich der Gesetzgeber bei Einführung dieser Bestimmungen auf die Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin stützt, gibt es in der medizinischen Fachliteratur sehr kontroverse Auseinandersetzungen über die Frage, inwiefern solche Untersuchungsmethoden tatsächlich als wissenschaftlich zu bezeichnen sind. Es gibt keine Methode, das Alter eines Menschen verlässlich zu bestimmen; es handelt sich immer um Annäherungen anhand bestimmter Indizien. Insbesondere in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren zahlreiche Beschlüsse des Deutschen Ärztetages, in denen den Mitgliedern nahegelegt wurde, Aufträge zur Altersdiagnostik im asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahren abzulehnen. Gleichwohl gibt es sowohl in Österreich als auch in Deutschland medizinische Sachverständige, die solche Altersbegutachtungen durchführen.

Neben den bestehenden wissenschaftlichen Bedenken zur Altersfeststellung kam es nach Einführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Altersdiagnose in der Praxis leider dazu, dass die Altersdiagnosen quasi automatisch angeordnet wurden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Asylbehörde allerdings verpflichtet darzulegen, aus welchen Gründen sie an der Minderjährigkeit des Asylwerbers zweifelt. Ein „rechtsstaatliches Interesse“ an der Klärung des Alters, wie zum Teil von Referenten in Asylbehörden als Begründung angeführt wird, ist vom Gesetz nicht gedeckt. Die Altersdiagnose kann auch nicht zu dem Zweck angeordnet werden, die Altersanga-

ben des Asylwerbers zu prüfen, wenn der Referent jedenfalls davon ausgeht, dass der Asylwerber minderjährig ist.

Wurde eine Altersdiagnose angeordnet und ist der Asylwerber dieser Anordnung auch nachgekommen, wird vom Sachverständigen ein Mindestalter zum Untersuchungszeitpunkt ermittelt. Da eine exakte Ermittlung des Alters nicht möglich ist, wird immer eine gewisse Schwankungsbreite mitberücksichtigt. Die Sachverständigen geben in solchen Fällen ein fiktives Geburtsdatum an, welches dann per sog. Verfahrensanordnung von den Asylbehörden im Asylverfahren zugrunde gelegt wird. Das fiktive Geburtsdatum wird in den allermeisten Fällen selbst dann herangezogen, wenn das Gutachten an sich die Minderjährigkeit des Asylwerbers belegt, aber angegebenes und fiktives Geburtsdatum voneinander abweichen. Das wird insbesondere dann für Asylwerber dann zu einem Problem, wenn sie durch das Gutachten älter eingestuft werden und z.B. eine Familienzusammenführung scheitert, weil ihr (positiver) Bescheid nicht rechtzeitig vor ihrer fiktiven Volljährigkeit ergeht.

Die fiktiven Geburtsdaten führen in der Praxis auch sozialversicherungsrechtlich zu einem nicht unterschätzenden Problem. Auch wenn das fiktive Geburtsdatum grundsätzlich nur für das Asylverfahren Wirkung entfaltet, so ist zu bedenken, dass dieses fiktive Geburtsdatum letztendlich auch in den ausgestellten Karten bzw. Konventionspässen angeführt wird. Da die Asylwerber allerdings bei ihrer Ankunft ein anderes Geburtsdatum angegeben hatten und dieses auch vom Sozialversicherungsträger (und in weiterer Folge Finanzamt, AMS etc.) übernommen wurde, haben die Betroffenen im Rechtsverkehr zwei unterschiedliche Geburtsdaten. Eine Änderung der Geburtsdaten beim Sozialversicherungsträger auf-

grund der im Asylverfahren durchgeführten Begutachtung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Die Verfahrensordnung, mit der das Geburtsdatum im Asylverfahren festgelegt wird, ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht gesondert anfechtbar. Sie kann nur zusammen mit dem die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass jene Asylwerber, die einen positiven Bescheid erhalten (Anerkennung des Asylstatus) und diesen mangels Beschwer nicht bekämpfen können, auch gegen die Verfahrensordnung nichts unternehmen können. Angesichts der oben geschilderten Auswirkungen im Rechtsverkehr ist das für die Betroffenen eine höchst unbefriedigende Situation. Aber auch wenn eine Anfechtung der Verfahrensordnung im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Asylbescheid erfolgt, sind die Erfolgsaus-

sichten gering, da die Betroffenen diesen Sachverständigengutachten in der Regel kaum auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und die fehlende Eignung der Methoden zur Altersfeststellung darlegen können.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Altersdiagnose bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern nicht nur aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus den Problemen, die sich in der Praxis und im Rechtsschutz ergeben, höchst problematisch ist. Angesichts der Vielzahl an Änderungen im Fremden- und Asylwesen in den vergangenen Jahren ist es an der Zeit, dass sich der Gesetzgeber endlich auch mit den unausgegorenen Bestimmungen bzgl. der Altersdiagnose näher auseinandersetzt und die notwendigen gesetzlichen Korrekturen herbeiführt.

Fatma Özdemir-Bağatar

Aktion Leben Salzburg:

Stellungnahme an die Plattform für Menschenrechte bezüglich Asylwerber und Asylwerberinnen bzw. anerkannter Flüchtlinge

Die Arbeit der Beratungsstelle von Aktion Leben Salzburg hat einen Schwerpunkt in Begleitung von Schwangeren bzw. Familien, die aufgrund von Schwangerschaft in eine Notlage gekommen sind. Unsere Beratungsstelle ist überkonfessionell, parteipolitisch unabhängig und darum bemüht, allen Klientinnen und Klienten Hilfestellung durch praktische Hilfe oder Weitergabe von Informationen helfen zu können.

Immer wieder kommen auch Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder bei

denen dieses bereits positiv abgeschlossen worden ist, in unsere Beratungsstelle. Bei Personen, die dem Recht nach bereits österreichischen Bürgern gleichgestellt sind, fällt auf, dass zu beziehende Leistungen oft nicht in Anspruch genommen werden, mit der Begründung, die österreichische Staatsbürgerschaft anzustreben. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf bspw. die Mindestsicherung des Landes Salzburg nicht geltend gemacht wird.